

**Verlängerungsvertrag  
über die Durchführung der Stadtreinigung**

zwischen

der

Stadt Halle (Saale)  
Marktplatz 1  
06108 Halle (Saale)

vertreten durch  
die Oberbürgermeisterin  
Frau Dagmar Szabados

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH  
Bornknechtstraße 5  
06108 Halle (Saale)

vertreten durch die Geschäftsführer:  
Herrn Matthias Lux  
Herrn Dr. Lutz Gaudig

- nachstehend "HWS" genannt -

## **Präambel**

Soweit der Stadt die Aufgaben der Straßenreinigung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages obliegen, überträgt die Stadt der HWS die Durchführung dieser Aufgaben. Hierzu schließen die Parteien den vorliegenden Vertrag, der den Umfang der Beauftragung sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regelt.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit sie sich in deren Straßenbaulast befinden, nach Maßgabe des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) i. V. m. der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) – Straßenreinigungssatzung.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nicht gemäß Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt wurde, beauftragt die Stadt die HWS mit der Durchführung der Straßenreinigung im gesamten Stadtgebiet gemäß der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Halle (Saale). Darüber hinaus beauftragt die Stadt die HWS mit weiteren Leistungen der öffentlichen Stadtreinigung. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Aufgabengebiete:
  1. weitere turnusmäßige Reinigungsleistungen
    - Parkplatzreinigung
    - Reinigung von Tunnelbauwerken einschließlich der Zugangsbereiche
    - Reinigung von Fußgängerbrücken sowie Gehbahnen auf Straßenbrücken einschließlich Treppenanlagen
    - Reinigung von Treppenanlagen
    - Haltestellenreinigung
    - Beseitigung von Hundekot und Entleerung der Hundekottoiletten einschließlich deren Errichtung, Erneuerung und Unterhaltung
    - Laubentsorgung

2. Entleerung der Papierkörbe im öffentlichen Verkehrsraum, in Grünanlagen und an Haltestellen einschließlich der Errichtung, Erneuerung und Unterhaltung

3. Reinigungsleistungen nach Verkehrsunfällen

Die Anlage dieses Vertrages weist in tabellarischer, aufzählender Darstellung die von der Stadt an die HWS beauftragten Leistungen und Leistungsinhalte des Basisjahres 2012 aus.

(3) Über beabsichtigte Satzungsänderungen hat die Stadt das Unternehmen rechtzeitig zu informieren, damit wirtschaftliche und technische Folgen der Satzungsänderungen geprüft werden können.

(4) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Gebührenbescheide hat die HWS in prüffähiger Form spätestens 6 Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalkulationszeitraumes der Stadt vorzulegen. Wird die Anpassung der Gebührenkalkulation während eines laufenden Kalkulationszeitraumes notwendig, hat das Unternehmen die neuen Berechnungsgrundlagen für die Gebührenberechnungen der Stadt sobald wie möglich in prüffähiger Form vorzulegen.

## **§ 2**

### **Grundsätze der Vertragserfüllung**

(1) Die HWS wird für die Tätigkeit zur Erfüllung dieses Vertrages die von der Stadt festgelegten Reinigungsstandards beachten.

(2) Die Aufgabenerfüllung ist an dem Gebot größtmöglicher Schonung der Umwelt auszurichten. Die HWS hat ihre Verpflichtungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Vorschriften nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfüllen und in

diesem Rahmen ein Höchstmaß an Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in eigener Verantwortung.

- (3) Die HWS ist verpflichtet, alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen einzuholen und für die Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Soweit erforderlich, wird die Stadt hieran mitwirken.
- (4) In allen Fällen einer behördlichen oder privaten Inanspruchnahme der Vertragsparteien werden sich diese unverzüglich gegenseitig informieren und das weitere Vorgehen abstimmen.

### **§ 3 Papierkorbentleerung**

- (1) Im Rahmen der Papierkorbentleerung übernimmt die HWS auch die Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung der öffentlichen Papierkörbe im Gebiet der Stadt Halle (Saale). Die Festsetzung von Standorten sowie Art und Anzahl der Papierkörbe und deren Entleerungsrhythmen erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit der HWS.
- (2) Die Entleerung erfolgt jeweils inklusive einer Oberflächenberäumung im Umkreis von 1 m um den zu entleerenden Papierkorbstandort. Das Volumen und die Gestaltung des Papierkorbes stimmen die Stadt und die HWS einvernehmlich ab.
- (3) Die Papierkorbentleerung erfolgt Montag bis Sonntag.

### **§ 4 Reinigungsleistungen nach Verkehrsunfällen**

Die Stadt beauftragt die HWS mit dem maschinellen Kehren nach Verkehrsunfällen. Diese werden vom Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Feuerwehr der Stadt Halle erteilt. Die HWS ist verpflichtet, die Verkehrsunfallreinigungsleistungen fristgemäß und unter Beachtung der

vertraglichen Anforderungen zu erbringen. Die Rechnungslegung hat fallbezogen zu erfolgen.

## **§ 5 Sonderreinigungsleistungen**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, der HWS bei Bedarf Sonderreinigungsleistungen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) zu übertragen. Dazu gehören insbesondere die Beseitigung besonderer Verunreinigungen (z.B. Ölsuren, Lehm oder Erdspuren sowie sonstige Gegenstände), die Reinigung nach Märkten oder Festen sowie sonstige Reinigungsarbeiten im Rahmen der Stadtreinigung.
- (2) Die Übertragung bedarf einer gesonderten Beauftragung im Einzelfall durch die Stadt, die so frühzeitig wie möglich erfolgen soll.

## **§ 6 Abfallentsorgung**

Die HWS ist für die Entsorgung aller im Zusammenhang mit den zu übernehmenden Reinigungsaufgaben anfallenden Abfällen (Kehrgut, Papierkorbentleerung etc.) verantwortlich. Die Abfälle werden unter Beachtung der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt.

## **§ 7 Pflichten der Stadt**

- (1) Die gesetzliche Verpflichtung der Stadt zur Straßenreinigung bleibt von der Aufgabenübertragung unberührt. Die HWS hat bei der Erbringung der Dienstleistung den Weisungen der Stadt Halle (Saale), die diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erteilt, Folge zu leisten.
- (2) Im Rahmen der Straßenreinigungssatzung hat die Stadt die Verantwortlichkeiten für die Straßenreinigung sowie die Art und den Umfang der Reinigungspflichten festgelegt. Die Stadt verpflichtet sich die entsprechenden Regelungen auch künftig satzungsmäßig festzulegen.

- (3) Die Stadt erfasst die Änderungen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze, die für die Durchführung der Straßenreinigung von Bedeutung sind, insbesondere bei Neuwidmung von Straßen, vorübergehender Sperrung von Straßen und Änderung der Reinigungsklassen. Sie stellt die unverzügliche Information der HWS sicher.

## **§ 8 Pflichten der HWS**

- (1) Die HWS erbringt ihre Leistung in eigener Verantwortung. Die HWS verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten. Sie verpflichtet sich, die Aufgaben der Straßenreinigung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze in dem sich aus der Straßenreinigungssatzung und diesem Vertrag ergebenden Umfang ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchzuführen. Die HWS hat die Reinigungsfahrzeuge, Gerätschaften und sonstigen Betriebsmittel für die gesamte Laufzeit des Vertrages betriebsfertig zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsbestimmungen der einschlägigen Regelwerke sind einzuhalten. Die Ausstattung hat den jeweilig allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die HWS trägt dafür Sorge, dass die vertraglichen Leistungen wirtschaftlich, umweltfreundlich und ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- (2) Die HWS hat bei der Aufgabenerfüllung die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebs zu beachten, stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge und für die Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen. Die HWS verpflichtet sich, dem eingesetzten Personal gegenüber die jeweils geltenden arbeitsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften der Unfallverhütung bekannt zu machen und zu beachten.
- (3) Die HWS ist, insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall zu übernehmenden Sonderreinigungsaufgaben zur Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes verpflichtet. Für die Verkehrssicherungsaufgaben hat sie sicherzustellen, dass eine Rufbereitschaft eingerichtet ist, so dass verantwortliche Personen während

und außerhalb ihrer Geschäftszeit erreichbar sind und Personal und Fahrzeuge einsatzbereit sind.

- (4) Die Einsätze sind von der HWS so zu dokumentieren, dass ein lückenloser Überblick über die Einsatzzeiten und Fahrwege gewährleistet wird. Auf Verlangen sind diese Unterlagen der Stadt vorzulegen.
- (5) Das Unternehmen unterrichtet die Stadt unverzüglich, wenn es außergewöhnliche Verschmutzungen i. S. d. Straßenreinigungssatzung vorfindet.
- (6) Das Unternehmen beteiligt sich an Pilotprojekten der Stadt zur Straßenreinigung. Nähere Regelungen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.
- (7) Das Unternehmen arbeitet auf Anforderungen der Stadt statistische Daten zur Straßenreinigung zu.
- (8) Die HWS ist verpflichtet, die für ihre Tätigkeiten und für die von ihr genutzten Einrichtungen ggf. notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen.

## **§ 9**

### **Weisungsrecht der Stadt**

Die Stadt kann der HWS - auch in Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs - schriftlich Weisungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Entsorgungspflicht sowie der ihr obliegenden Reinigungs- und Verkehrssicherungspflichten und zur Einhaltung ihrer Satzungen erforderlich ist; öffentlich-rechtliche Regelungsbefugnisse der Stadt bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

## **§ 10**

### **Information und Zusammenarbeit**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig

umfassend zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.

- (2) Die HWS wird die Stadt unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die Einfluss auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung haben.
- (3) Beauftragte der Stadt haben bei der HWS ein Zutrittsrecht zum Betriebsgelände. Hoheitliche Befugnisse der Stadt bleiben hiervon unberührt.
- (4) Alle der HWS gegenüber Behörden obliegenden Berichts-, Mitteilungs- und Informationspflichten sind auf Verlangen der Stadt oder nach pflichtgemäßem Ermessen der HWS gleichermaßen und gleichzeitig gegenüber der Stadt zu erfüllen. Die Stadt hat das Recht, alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die die Durchführung der Straßenreinigung betreffen, insbesondere Betriebstagebücher, Reinigungs- und Einsatzpläne etc., einzusehen und auf Verlangen Kopien zu erhalten.
- (5) Für den Fall der Einschaltung Dritter durch die HWS hat diese die vorstehenden Kontrollrechte auch im Verhältnis zu dem Dritten sicherzustellen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Stadt nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (6) Zur jährlichen Abstimmung der zu erwartenden Leistungsmengen und der kalkulierten Selbstkostenfestpreise wird zwischen den Vertragsparteien der Informationsaustausch im Schriftverkehr dokumentiert. Abschließend stellt die HWS die voraussichtlichen Jahreskosten und Selbstkosten zuzüglich der Fremdkosten tabellarisch dar.

## **§ 11 Einschaltung von Subunternehmern**

- (1) Die HWS ist berechtigt, sich ihrerseits bei der Aufgabenerfüllung der Hilfe Dritter zu bedienen (Unterauftragnehmer). Die Verantwortlichkeit der HWS gegenüber der Stadt sowie ihre Stellung als beauftragter Dritter werden durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.

- (2) Bei der Straßenreinigung dürfen nur solche Unternehmen beauftragt werden, deren Zuverlässigkeit, Fachkunde und Erfahrung zweifelsfrei ist.
- (3) Die HWS hat Unterauftragnehmern im Innenverhältnis alle diejenigen Pflichten aufzuerlegen, die ihr selbst gegenüber der Stadt aus diesem Vertrag obliegen. Sie hat durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer die Leistungen so sach- und fachgerecht erbringt, wie sie die HWS selbst zu erbringen hat.
- (4) Für Aufträge an Dritte ist die HWS an die jeweils geltenden vergaberechtlichen Regelungen gebunden.

## **§ 12 Vergütung**

- (1) Die Vergütung der durch die HWS nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erfolgt auf der Basis von Selbstkostenfestpreisen. Die HWS erhält für die regelmäßigen Leistungen jeweils bis zum 15. des Monats Teilzahlungen in Höhe von 1/12 der aufgrund der vorkalkulierten Selbstkostenfestpreise sowie der aufgrund voraussichtlicher Mengen zu erwartenden Jahreskosten. Durch die HWS ist bis zum 01. Februar des Folgejahres eine prüffähige Jahresendabrechnung zu erstellen. Unter-/Überdeckungen werden bis zum 01. März des Folgejahres ausgeglichen.
- (2) Reinigungsleistungen gem. §§ 4 und 5, die einer vorherigen Vereinbarung bedürfen, werden jeweils bis zum 15. des Folgemonats entsprechend der Leistungserbringung nach Selbstkostenfestpreisen von der HWS abgerechnet und sind innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungseingang fällig. Die Stadt erstattet der HWS auf Nachweis die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Selbstkosten.
- (3) Die Entgelte gem. Absätze 1 und 2 haben den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei

öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) – VO PR 30/53 -, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094) und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR 30/53). Hierbei wird für die kalkulatorische Verzinsung ein Zinssatz von 6,0 % und ein kalkulatorischer Gewinn- und Wagniszuschlag in der Höhe von 4,0 % der vorkalkulatorisch ermittelten Nettoselbstkostenfestpreise zugrundegelegt.

- (4) Die Festpreise und die Verrechnungssätze sind im Voraus zu kalkulieren. Der Zeitraum für die Gültigkeit der kalkulierten Festpreise wird einvernehmlich abgestimmt. Die HWS legt der Stadt hierzu zum 30. Juni des betreffenden Jahres eine detaillierte Kostenkalkulation zur Feststellung der zu vereinbarenden Vergütung für den Folgezeitraum vor. Die Kostenkalkulation beinhaltet die ansetzbaren Selbstkosten i. S. der LSP. Ist zwischen den Vertragspartnern ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum vereinbart, so gilt der 30. Juni ebenfalls und überbrückt demzufolge den vereinbarten Zeitraum.
- (5) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) Die HWS wird die Kalkulation der Selbstkostenfestpreise nach diesem Vertrag von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf Kosten der HWS prüfen lassen, es sei denn, die Stadt verzichtet ausdrücklich darauf.
- (7) Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die nach diesem Vertrag geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
- (8) Die Gesellschaft hat eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzuhalten, die eine nachweisbare und prüffähige Kosten- und Leistungserfassung sicherstellt.
- (9) Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.

### **§ 13 Entgeltanpassung**

Auftragnehmer und Auftraggeber können eine Anpassung des Entgeltes verlangen, wenn sich im laufenden Kalkulationszeitraum:

- a) der tatsächliche Umfang je in der Anlage genannte Leistungsart gegenüber dem zu erwartenden Leistungsumfang im jeweiligen Teilbereich um mehr als 10 % verändert oder
- b) sich aufgrund der Veränderung der Entsorgungskosten (z. B. von Straßenkehrlicht) in den von der HWS genutzten oder unterbeauftragten Entsorgungsanlagen die auf eigenes Risiko der HWS zu tragenden Aufwendungen der HWS um mehr als 10 % verändern.

Als Berechnungsgrundlage für die Veränderung des Leistungsumfanges dient der Leistungsumfang des Kalenderjahres 2012 zu den in diesem Jahr geltenden Selbstkostenfestpreisen gemäß der Anlage zum Vertrag.

### **§ 14 Leistungsgebot**

Die HWS ist nicht berechtigt, die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben wegen fehlender Einigung über die Höhe des Entgelts zu verweigern oder einzuschränken, solange die Stadt die zuletzt geltenden Entgelte weiterbezahlt.

Kommt die HWS der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nach, so ist die Stadt nach vorheriger Abmahnung zur Ersatzvornahme auf Kosten der HWS berechtigt. Das Recht der Stadt, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

### **§ 15 Haftung und Versicherungen**

- (1) Die Haftung der HWS gegenüber der Stadt aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben richtet sich, ebenso wie die Haftung der HWS gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die HWS haftet für Ansprüche Dritter gegen die Stadt, soweit diese auf der schuldhaften Verletzung von Pflichten beruhen, die Gegenstand dieses Vertrages sind; insoweit stellt die HWS die Stadt frei.
- (3) Die HWS hat das Haftungsrisiko (Betriebshaftpflicht, Umwelthaftpflicht etc.) angemessen, mindestens mit 5 Mio. € je Schadensfall, jeweils für Sach- und Personenschäden, zu versichern und versichert zu halten. Im übrigen sind alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung branchenüblich als erforderlich angesehen werden.
- (4) Handelt die HWS auf schriftliche Weisung der Stadt gemäß § 9, stellt die Stadt die HWS von der Haftung frei. Dies gilt jedoch nur, wenn die HWS die Stadt zuvor schriftlich auf Bedenken hinweist, die gegen die Ausführung der Weisung bestehen.

## **§ 16 Vertragserfüllung**

- (1) Bei Ausfall von Fahrzeugen oder bei sonstigen Betriebsstörungen ist die HWS verpflichtet, unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertragserfüllung vorzunehmen.
- (2) Werden von der Stadt Weisungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese der HWS alsbald schriftlich bekannt zu geben. Die HWS verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Durchführung der Straßenreinigung unverzüglich nachzugehen, eventuelle Mängel sofort abzustellen sowie diese der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die HWS hat die umweltbezogene und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Rahmen der Auftragsabwicklung zu überprüfen und in Abstimmung mit der Stadt unter Nutzung neuer Verfahren und Mittel zu verbessern. Die HWS ist verpflichtet, der Stadt neue, praktisch verwertbare Erkenntnisse aus der Aufgabenerfüllung mitzuteilen und auf Verlangen der Stadt an der Entwicklung des Konzeptes zur Umsetzung im Stadtgebiet mitzuwirken.

- (4) Entfallen aufgrund einer Änderung der Straßenreinigungssatzung Leistungen, die der HWS obliegen, so sind die an ihre Stelle tretenden Leistungen von der HWS zu erbringen. Entfallen die Leistungen ersatzlos, so beschränkt sich die Leistungspflicht der HWS auf die verbliebenen Leistungen.
- (5) Die HWS benutzt bei der Erfüllung ihrer übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume (öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw. und sonstige Grundstücke) entgeltfrei im Namen und im Auftrag der Stadt.
- (6) Falls für die Benutzung von Grundstücken Dritter eine Genehmigung von Behörden oder Privaten erforderlich ist, wird die HWS diese im Auftrag der Stadt durchsetzen, wobei die Genehmigung im Namen der Stadt zu beantragen und an die Stadt zu erteilen ist. Bei nur vorübergehenden Nutzungsrechten soll grundsätzlich die HWS selbst die erforderliche Genehmigung im eigenen Namen einholen.
- (7) Ist die Genehmigung aufgrund bestehender Rechtsnormen oder richterlicher Entscheidungen nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung der HWS für die Dauer der Behinderung.

## **§ 17 Kooperation**

- (1) Die Stadt und die HWS benennen gegenseitig Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind.
- (2) Die HWS unterstützt die Stadt bei der Gebührenbemessung, Kostenstrukturanalyse und Haushaltsplanung durch Offenlegung aller relevanten Daten und Fakten (z.B. Kehrkilometer, Kehrflächen, Zahl der aufgestellten, umgetauschten und zurückgenommenen Papierkörbe, etc.). Die HWS stellt bis 30. Juni des laufenden Jahres die entsprechenden Angaben für das nächste Haushaltsjahr der Stadt bereit.
- (3) Daten, die der HWS im Rahmen der Durchführung der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten von der Stadt übermittelt werden, sind von der

HWS vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur im Rahmen der HWS übertragenen Aufgaben verwendet werden. Gleichzeitig sind die Daten, die der Stadt im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages übermittelt wurden, ebenfalls vertraulich zu behandeln und nur auf behördliches Verlangen weiterzugeben. Die HWS ist darüber unverzüglich zu informieren.

## **§ 18 Vertragsdauer**

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass der derzeit bestehende Vertrag über die Stadtreinigung im Stadtgebiet Halle vom 01./02.10.2002 bis einschließlich 29.02.2012 fortbesteht.
- (2) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.03.2012 und endet am 31.12.2021. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist bei der Stadt insbesondere gegeben bei wiederholtem Leistungsverzug der HWS, einer Leistungsverweigerung der HWS, einer Zahlungsunfähigkeit der HWS sowie bei der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der HWS.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 19 Anpassung und Folgen**

- (1) Änderungen des Vertrages, die z.B. durch neue rechtliche Bestimmungen, Satzungsänderungen, neue technische Entwicklungen, seitens der Stadt geänderte Reinigungszyklen oder anders festgelegte Reinigungsklassen und

damit verbundene Veränderungen erforderlich oder zweckmäßig werden, sind jederzeit möglich.

- (2) Die HWS ist auf Wunsch der Stadt verpflichtet, weitere Aufgaben der Straßenreinigung zu übernehmen. Sofern derzeit bestehende Verträge der Stadt mit Dritten auslaufen, verpflichtet sich die Stadt, der HWS die Durchführung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen des rechtlich Möglichen anzubieten. Die der HWS durch die Leistungsausweitung entstehenden zusätzlichen Kosten sind von der Stadt zu tragen. Die Entgelte nach § 12 dieses Vertrages sind - auch im laufenden Kalkulationszeitraum - mit Wirksamwerden der Leistungsausweitung anzupassen.

Die HWS ist ferner verpflichtet, einer Leistungsreduzierung zuzustimmen. In diesem Fall trägt die Stadt jedoch die Aufwendungen der HWS, die in Folge der Leistungsreduzierung nunmehr für die HWS nutzlos geworden sind. Der HWS sind insbesondere die Aufwendungen zu ersetzen, die sie im Vertrauen auf das ursprünglich beauftragte Leistungsvolumen getätigt hat bzw. für die sie künftige Verpflichtungen eingegangen ist. Die HWS ihrerseits ist verpflichtet alles zu unternehmen, um solche Kosten bzw. einen entsprechenden Vertrauensschaden zu begrenzen (z. B. durch Personalabbau, Veräußerung von Anlagevermögen, das nicht mehr betriebsnotwendig ist).

- (3) Ändert sich der Leistungsumfang der Beauftragung der HWS werden die neuen Leistungsinhalte Vertragsbestandteil durch beiderseitige schriftliche Erklärung. Auf die Zustimmungspflicht der HWS im Rahmen des Abs. (2) wird hingewiesen.

## **§ 20 Endschaftsbestimmungen**

- (1) Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, ist die Stadt berechtigt, sämtliche Sachen, Rechte und Pflichten, die der öffentlichen Straßenreinigung im Gebiet der Stadt dienen, zu übernehmen.

- (2) Die Stadt hat der HWS einen Rückkaufpreis/Übernahmepreis für die zu übernehmenden Sachen zu zahlen. Grundstücke und von Dritten gewährte Dienstbarkeiten werden zu Verkehrswerten übernommen, Vorräte zu Tagespreisen. Der Übernahmepreis ist bei der Übernahme fällig.
- (3) Als Rückkaufpreis/Übernahmepreis werden im Übrigen die fortgeschriebenen Buchwerte (Restbuchwerte) vereinbart.
- (4) Zum Übernahmezeitpunkt noch nicht aufgelöste Baukostenzuschüsse und sonstige Zuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungshilfen sind zugunsten der Stadt vom Rückkaufpreis/Übernahmepreis abzusetzen.
- (5) Die HWS hat bei Beendigung des Vertrages auf Verlangen der Stadt sämtliche betriebsnotwendige Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen, mögen sie von der Stadt oder der HWS hergestellt oder angelegt worden sein, der Stadt zu Eigentum zu übertragen. Zu den zurück zu übertragenden Gegenständen gehören auch die Planungs- und Genehmigungsunterlagen für die von der HWS errichteten oder noch zu errichtenden Anlagen und Einrichtungen.

Den Anspruch auf Aushändigung der Planungsunterlagen, den die HWS gegen den Planer gegebenenfalls noch hat, tritt die HWS hiermit an die Stadt ab; die Stadt nimmt die Abtretung an.

- (6) Für den Fall, dass sich die Partner über den Umfang der zu übernehmenden Sachen, Rechte und Pflichten oder den Rückkaufpreis/Übernahmepreis nicht einigen können, wird die Bestimmung durch einen von den Partnern gemeinschaftlich zu bestellenden Sachverständigen verbindlich getroffen. Falls sich die Partner nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung über die Person des Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige vom Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes bestimmt.

**§ 21  
Rechtsnachfolge**

Jede Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners.

**§ 22  
Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.
  
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen
  
- (3) Gerichtsstand ist Halle (Saale).

**Für den Auftraggeber:**

**Für den Auftragnehmer:**

Halle, den: .....

Halle, den: .....

.....  
Oberbürgermeisterin

.....  
Geschäftsführung

Anlage:

Gesamtübersicht der erwarteten Mengen, Selbstkosten und voraussichtlichen Jahreskosten der Stadtreinigung (Basisjahr 2012)